

# Positionspapier

Fraktion Die Linke im Bundestag



verantwortlich: MdB Jan Köstering

Stand: 27. November 2025

## Drohnenabwehr in Deutschland

### Kernforderungen

- Die Linke im Bundestag fordert eine klare Trennung zwischen polizeilicher Gefahrenabwehr und Landesverteidigung durch die Bundeswehr bei der Abwehr von Drohnen in Deutschland.
- Der Einsatz der Bundeswehr zur Drohnenabwehr im Innern ist lediglich gegen eindeutig als militärisch identifizierte Drohnen im Rahmen der Landesverteidigung oder der eindeutig geregelten Amtshilfe zulässig. Alle anderen Einsätze gegen Drohnen sind ohne Grundgesetzmässigkeit verfassungswidrig.
- Eine Anpassung des Luftsicherheitsgesetzes wird Die Linke verfassungsrechtlich überprüfen lassen.
- Die Linke lehnt einen Bundeswehreinsatz im Innern zur polizeilichen Gefahrenabwehr ab.
- Der Bundeswehreinsatz im Innern darf nicht über die Thematik der Drohnenabwehr legitim werden.
- Bei der Detektion von Drohnen muss eindeutig zwischen zivilen Drohnen, die zum Zwecke von organisierter Kriminalität, Industriespionage oder Privatflügen eingesetzt werden, und militärischen Drohnen unterschieden werden.

## **Hintergrund, aktuelle Situation und Entwicklung**

Mit der zunehmenden Nutzung und Verfügbarkeit von Drohnen im Alltag steigen auch die Sichtungen von Drohnen und die Verstöße gegen die umfassenden Regularien zur Gewährleistung von Luftsicherheit und Privatsphäre nehmen zu. Drohnen sind längst kein technisches Spielzeug mehr. Sie sind Überwachungswerkzeug und Angriffsmittel zugleich und stellen eine sicherheitspolitische Herausforderung dar. In den vergangenen Monaten wurden in den Medien häufiger Dronensichtungen über kritischer Infrastruktur, Flughäfen und Großveranstaltungen gemeldet. Damit hat die sicherheitspolitische Bedeutung von Drohnen stark zugenommen.

Bislang ist Deutschlands Dronenabwehr weitgehend unkoordiniert und rechtlich in viele Verantwortlichkeiten aufgeteilt. Die Bundesregierungen haben die sicherheitspolitische Dimension über Jahre hinweg unterschätzt. Nun setzt die aktuelle Bundesregierung auf symbolische Maßnahmen statt auf Substanz. Dabei ist eine Regelung zur Dronenabwehr grundsätzlich notwendig, da sich die Fälle, in denen die Polizei auf Basis der „polizeilichen Generalklausel“ handelt, häufen.

Nach Angaben der Deutschen Flugsicherung (DFS) wurden im Jahr **2022** 152 Dronenbehinderungen dokumentiert, im Jahr **2023** waren es 151, im Jahr **2024** 161 und bis Ende September **2025** 172 Dronenbehinderungen.

Eine systematische Erfassung und Kategorisierung nach Herkunft oder Zweck (z. B. privat, organisierte Kriminalität, Industriespionage, ausländische Spionage, Terrorismus, unbekannte Herkunft etc.) erfolgt bislang nicht. Innenminister Alexander Dobrindt (CSU) befördert mit seiner Kommunikation eine sicherheitspolitische Hysterie: Dronen werden reflexartig mit „russischer Spionage“ oder Sabotage gleichgesetzt – ohne Belege oder Differenzierung. Bis heute fehlt eine systematische Kategorisierung nach Herkunft und Zweck der Dronen. Diese unpräzise Kommunikation nützt vor allem einer Industrie, die von staatlichen Abwehrprojekten profitieren will.

Im September 2025 kündigte Innenminister Dobrindt die Einrichtung eines sogenannten „Dronenabwehrzentrums“ an. Dieses Zentrum soll nach Regierungsangaben die technische Erprobung und Koordination von Abwehrmaßnahmen übernehmen. Einzelne Bundesländer wie Hessen und Rheinland-Pfalz verfügen bereits über entsprechende Regelungen in ihren Polizeigesetzen. Auf Bundesebene fehlt bislang jedoch ein einheitlicher Rechtsrahmen.

Darüber hinaus prüft die Forschungs- und Erprobungsstelle der Bundespolizei im Rahmen eines „Reallabors“ Technik zur Dronendetektion und -abwehr. Tatsächlich fehlt es aber sowohl an klaren Zuständigkeiten und rechtlichen Grundlagen als auch an einer ausreichenden finanziellen und personellen Ausstattung. Mit einem Etat von lediglich rund einer Million Euro im Jahr 2025 bleibt das Projekt ein politisches Feigenblatt ohne operative Substanz.

## **Zuständigkeiten und rechtliche Grundlagen**

Laut Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes (WD 5 – 3000 – 084/25) bestehen folgende Zuständigkeiten:

- Die **Landespolizeien** sind grundsätzlich für die Abwehr **nichtmilitärischer Drohnen** zuständig.
- Die **Bundespolizei** kann über **Bahnstätten, Flughäfen und Seehäfen** tätig werden.
- Die **Bundeswehr** darf bereits jetzt im Rahmen des **Selbstschutzes über eigenen Liegenschaften** sowie bei **militärischen bzw. „schmutzigen“ Drohnen** handeln.
- Grundsätzlich gilt: Sofern es sich nicht um militärische Drohnen handelt, liegt die Zuständigkeit bei den Ländern.
- Eine **explizite gesetzliche Grundlage zur Drohnenabwehr auf Bundesebene** besteht derzeit nicht.
- Im Luftsicherheitsrecht sind keine Regelungen zur Drohnenabwehr enthalten.

Technische Eingriffe wie Jamming oder Spoofing (s.u.) sind zwar grundsätzlich möglich, rechtlich jedoch nicht ausdrücklich geregelt. In der Praxis greifen die Sicherheitsbehörden daher auf die polizeilichen Generalklauseln zurück – einen rechtlichen Notbehelf, der erhebliche Unsicherheiten und Risiken birgt. Dies betrifft insbesondere Fragen der Verhältnismäßigkeit, Verantwortlichkeit und möglichen Haftung bei Fehlanwendungen.

Darüber hinaus berührt der Einsatz elektronischer Abwehrmittel auch das Telekommunikationsgesetz, da etwa durch Jamming Funkfrequenzen gestört oder blockiert werden können. Eine kohärente gesetzliche Regelung, die Zuständigkeiten, Befugnisse und Haftungsfragen eindeutig klärt, fehlt bislang vollständig. Deutschland braucht daher dringend einen klaren und rechtsstaatlich abgesicherten Rechtsrahmen für den Umgang mit Drohnenabwehrmaßnahmen.

## **Technische Abwehrmöglichkeiten**

| Methode                        | Beschreibung   | Einschränkungen                            |
|--------------------------------|--|--|
| Jamming                        | Störung der Funkverbindung zwischen Drohne und Steuerung           | Umgehung durch Glasfasersteuerung möglich  |
| Spoofing                       | Falsche GPS-Daten lenken Drohne ab                                 | Wirksamkeit abhängig von Systemarchitektur |
| HPEM                           | Hochleistungs-Elektromagnetik-Wellen zur Zerstörung der Elektronik | Nur auf kurze Distanz effektiv             |
| Kinetische und andere Methoden | Netzwerfer, Laser, Geschosse                                       | Risiko von Kollateralschäden bei Absturz   |

Neue Entwicklungen, insbesondere die Glasfasersteuerung von Drohnen, reduzieren die Wirksamkeit elektronischer Abwehrmethoden erheblich.

## **Einschätzungen und Gutachten**

Der Wissenschaftliche Dienst (WD 2 – 3000 – 061/25) hält fest, dass

- die Bundeswehr im Inland Drohnen nur in engen rechtlichen Grenzen bekämpfen darf
- Amtshilfe möglich, aber rechtlich unpräzise geregelt ist
- die schnelle Zuordnung einer Drohne zu militärischen oder zivilen Akteuren in der Praxis kaum gelingt

Die AG KRITIS kritisiert zudem das Fehlen klarer Regelungen zur Drohnenabwehr im Entwurf des KRITIS-Dachgesetzes. Der Abschuss von Drohnen birgt in der Regel mehr Risiken als Nutzen. Von Abschüssen wird grundsätzlich abgeraten, da die Gefahr von Kollateralschäden in keinem Verhältnis steht. Weiterhin gibt es nur wenige Situationen, in denen ein Be- oder Abschuss generell möglich ist, da Drohnenüberflüge typischerweise spontan auftreten und nur kurze Zeiträume umfassen. Abschussgeräte in Stellung zu bringen oder Drohnen gezielt zu stören, ist nur an Orten möglich, bei denen schon vorher davon ausgegangen wird, dass ein Drohnenüberflug stattfinden kann.

## **Bewertung der bisherigen Regierungsmaßnahmen**

Die Bundesregierung reagiert auf die zunehmende Zahl von Dronensichtungen vor allem mit Ankündigungen und medialen Inszenierungen.

- Das „Drohnenabwehrzentrum“ existiert bislang nur auf dem Papier.
- Zuständigkeiten zwischen Bund, Ländern und Bundeswehr bleiben ungeklärt.
- Eine systematische Erfassung und Kategorisierung von Dronensichtungen (z. B. nach privat, kriminell, nachrichtendienstlich) findet nicht statt.
- Die Kommunikation des Innenministers schürt Ängste und Bedrohungsszenarien, anstatt sachliche Sicherheitspolitik zu betreiben.

## **Offene Punkte und Handlungsbedarf**

- Klärung der rechtlichen Zuständigkeiten und Einsatzvoraussetzungen
- Entwicklung eines einheitlichen Bundesrahmens zur Drohnenabwehr
- Klärung, was sogenannte „schmutzige Drohnen“ transportieren können und wie diese je nach technologischem Entwicklungsstand die Verbreitung von chemischen, biologischen und radioaktiven Stoffen noch erhöhen können
- Verbesserung der Detektion und Kategorisierung von Dronensichtungen
- Verdeutlichung, dass Kollateralschäden nicht hinnehmbar sind
- Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Bundeswehr
- Förderung von Forschung zu Abwehrtechnik und rechtssicheren Einsatzkonzepten
- Konzept für Wissenstransfer im Bereich Drohnenabwehr
- Prüfung des Einsatzes von KI im Rahmen der Dronendetektion

## **Unsere Forderungen**

Um die Drohnenabwehr in Deutschland auf eine sachliche, wirksame und rechtsstaatlich solide Grundlage zu stellen, fordern wir:

### **1. Klare Zuständigkeiten und Rechtssicherheit**

- Schaffung eines einheitlichen Bundesrahmens zur Drohnenabwehr
- Präzisierung der Befugnisse von Polizei, Bundespolizei und Bundeswehr
- Rechtsklarheit zu Jamming, Spoofing und kinetischen Abwehrmaßnahmen

### **2. Verbesserte Detektion und Lageaufklärung**

- Aufbau einer bundesweiten Melde- und Auswertungsstelle für Dronensichtungen.
- Systematische Kategorisierung nach Herkunft und Zweck (privat, kriminell, nachrichtendienstlich etc.)
- Evaluation aller Drohnen- und Anti-Drohnen-Einsätze während der UEFA-EM 2024

### **3. Koordinierte Abwehrstrategie**

- Einrichtung eines *echten* Kompetenzzentrums mit klaren Befugnissen und ausreichend Personal.
- Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Bundeswehr auf Grundlage klarer Einsatzkriterien
- Förderung von Forschung zu sicheren und rechtskonformen Abwehrtechnologien

### **4. Verhältnismäßigkeit und Risikobewertung**

- Kein Abschuss von Drohnen ohne Risikoanalyse möglicher Kollateralschäden
- Transparente Bewertung von Abwehrmethoden nach Wirksamkeit und Gefährdungspotenzial.
- Grundsatz: Prävention und Detektion vor Zerstörung.
- Einsatz künstlicher Intelligenz ausschließlich zur Detektion von Drohnen
- Explizit kein Einsatz künstlicher Intelligenz bei der Abwehr (Stichwort „Killer Robots“)

### **5. Sachliche Kommunikation statt sicherheitspolitischer Symbolik**

- Schluss mit sicherheitspolitischer Panikmache
- Realistische, faktenbasierte Öffentlichkeitsarbeit zu Dronengefahren
- Einbindung unabhängiger Fachleute (z. B. AG KRITIS) in politische Entscheidungsprozesse

## **Fazit**

Die Fraktion Die Linke im Bundestag sieht dringenden Handlungsbedarf bei der **Detektion und Kategorisierung von Drohnenaktivitäten**. Es muss geklärt werden, wie Drohnen an unvorhersehbaren Orten schnell und zuverlässig erkannt werden können und welches technische Material derzeit bei Polizeien und Bundeswehr für einen Abwehreinsatz tatsächlich verfügbar ist. Ebenso ist zu prüfen, in welchen Szenarien Drohnenabwehrmaßnahmen bislang eingeplant sind – etwa bei Großveranstaltungen, an Flughäfen oder über kritischer Infrastruktur – und welche Kriterien zur Bewertung von Einsatzorten angewendet werden, um Risiken und Kollateralschäden zu minimieren.

Trotz des notwendigen politischen Drucks, der offenkundigen Mängel im bisherigen staatlichen Handeln und unserem grundsätzlichen Bemühen um Transparenz und Öffentlichkeit erfordern die sicherheitsrelevanten Aspekte rund um Drohnenstrategie und Bekämpfungsfähigkeiten absehbar einen sensiblen Umgang mit den aus parlamentarischen Anfragen erlangten Erkenntnisse.

Insgesamt lässt sich festhalten: Deutschland verfügt bislang über **keine kohärente Gesamtstrategie zur Drohnenabwehr**. Technische, rechtliche und organisatorische Fragen bleiben offen und ein **koordiniertes, rechtsstaatlich fundiertes und technisch realistisches Konzept** ist dringend notwendig. Dieses Konzept muss Bund, Länder und Wissenschaft zusammenführen und klar zwischen ziviler Nutzung, kriminellen Bedrohungen und militärischen Szenarien unterscheiden.

Die bisherigen Reaktionen der Bundesregierung zeigen jedoch ein anderes Bild: Statt einer abgestimmten Gefahrenabwehr erleben wir eine sicherheitspolitische Inszenierung, die mehr auf öffentliche Wirkung als auf operative Wirksamkeit zielt. Die Bundesregierungen haben die sicherheitspolitische Bedeutung der Dronenthematik jahrelang unterschätzt und es versäumt, einen verbindlichen Rahmen für Zuständigkeiten, rechtliche Befugnisse und technische Abwehrmöglichkeiten zu schaffen.

Für eine verantwortungsvolle und verfassungskonforme Drohnenpolitik braucht es daher **Sachlichkeit statt Symbolpolitik, Koordination statt Kompetenzstreit und Rechtsklarheit statt Improvisation**. Nur so kann Deutschland den wachsenden Herausforderungen im Luftraum wirksam und sicher begegnen.